Stand der Endlagerung in Deutschland

Hubert Steinkemper, Ministerialdirektor a.D.

Gesetzliche Meilensteine zur Kernenergie und Endlagerung in Deutschland

- Atomgesetz 1960
- Entsorgungsnovelle (4. Novelle) 1976
 - maßgeblich für "Entsorgungspark" Gorleben, Wiederaufarbeitung (Wackersdorf), Endlagerprojekte Gorleben, Schacht Konrad, seit 1990 Morsleben
- Atomausstiegsgesetz 2002
 - Verbot des Neubaus von KKW,
 - Befristung der Regellaufzeit der bestehenden KKW

- gesetzliches Verbot der Verbringung von bestrahlten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung ins Ausland; Errichtung von Zwischenlagern an KKW-Standorten (2005)
- Laufzeitverlängerung von KKW (2010)
- Atomausstiegsgesetz (2011) nach dem Reaktorunfall von Fukushima
- Standortauswahlgesetz Stand AG- (2013)

<u>Hinweis</u>: 1993 und 1995 jeweils umfassende, im Ergebnis erfolglose Energiekonsensgespräche auf höchster Ebene

StandAG – wesentliche Elemente

• Einführung eines umfassenden Standortauswahlverfahrens mit mehreren Entscheidungsschritten, jeweils durch Gesetz (Legalplanung)

• Inhaltliche Ziele:

- bestmögliche Sicherheit,
- wissenschaftsbasierte Entscheidungskriterien,
- weitestmögliche Akzeptanz durch umfassende Transparenz und Partizipation,
- möglichst starke Legitimation

- Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Einführung einer Umlagefinanzierung
- Einbeziehung des Salzstocks Gorleben als bestehender Erkundungsstandort

<u>Hinweis</u>: gesellschaftlich-politisches Ziel: Beendigung des tiefgreifenden, jahrzehntelangen Konflikts um die Nutzung der Kernenergie mit einem Neuanfang für die Standortfindung eines Endlagers

Regelungen für die Kommission im StandAG

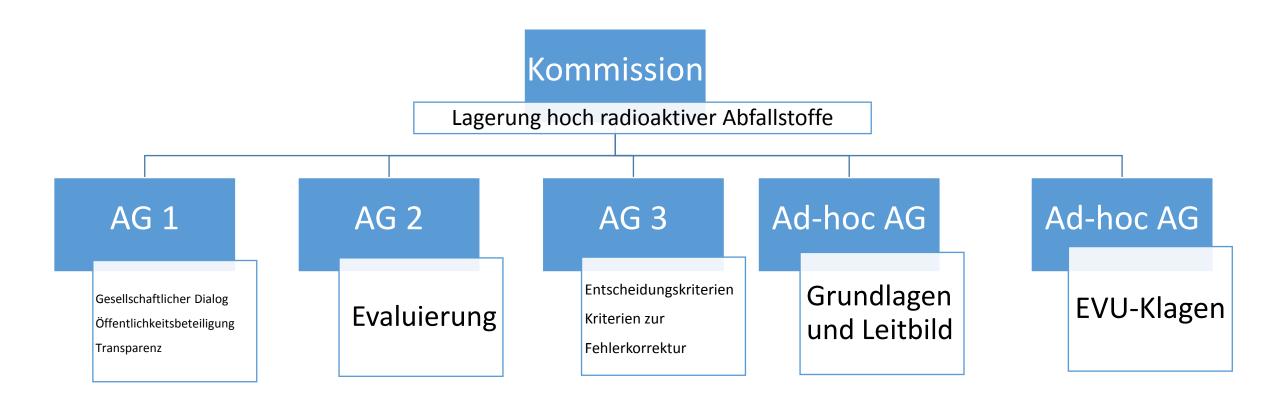
• § 3 Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

- (1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens wird eine "Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe" (Kommission) gebildet. ...
- (3) Hält die Kommission Regelungen dieses Gesetzes für nicht angemessen, so legt sie dies in ihrem Bericht dar und unterbreitet einen Alternativvorschlag.

• § 4 Bericht der Kommission und Umsetzung der Handlungsempfehlungen

- (1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens **erarbeitet** die Kommission **einen Bericht**. Sie geht in diesem Bericht umfassend auf **sämtliche entscheidungserheblichen Fragestellungen** ein. Sie unterzieht dieses **Gesetz einer Prüfung** und unterbreitet Bundestag und Bundesrat entsprechende Handlungsempfehlungen. (...)
- (2) Die Kommission soll Vorschläge (und Empfehlungen) [für ein umfangreiches Spektrum] erarbeiten
- (4) Die Kommission legt ihren Bericht dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat sowie der Bundesregierung vor. Der Bericht ist Grundlage für die **Evaluierung dieses Gesetzes** durch den Bundestag.
- (5) Die **Ausschlusskriterien**, die **Mindestanforderungen**, die **Abwägungskriterien** und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der **Kommission als Empfehlungen** erarbeitet und vom Deutschen **Bundestag als Gesetz** beschlossen.

Gremienstruktur der Kommission



Anhörung der Kommission zum Thema "Evaluierung" am 03.11.2014

- Expertenanhörung in der 5. Sitzung der Kommission am 03.11.2014 mit 17 Sachverständigen zum Thema "Evaluierung des StandAG" mit den Schwerpunkten:
 - Verfahrensfragen
 - Behördenstruktur
 - Rechtsschutz
 - Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Standortauswahl/Kostenregelungen
 - Umgang mit Gorleben

Themenschwerpunkte der AG 2 – Evaluierung (insbesondere rechtliche Aspekte)

Motto "BRAVO"

- Behördenstruktur
- Rechtsschutz/Europarecht
- <u>Arbeitszeit der Kommission:</u> Endet auf Grund Entscheidung der Kommission am 30. Juni 2016
- <u>V</u>eränderungssperre Gorleben
- Ohne Export/Exportverbot

Weitere Themen:

- Standortauswahl ("bestmögliche Sicherheit") / Finanzierungsaspekte
- Änderung des Grundgesetzes?

Behördenstruktur (<u>B</u>RAVO) - Beschluss der Kommission vom 2. März 2015

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 91 NEU K-Drs./AG2-9 NEU

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Eckpunktepapier zum Thema "Behördenstruktur"

Beschluss der Kommission

Die Kommission beschließt:

- Die Kommission unterstützt die Vorschläge der AG 2 zur Behördenstruktur.
- Sie übermittelt die Vorschläge als Handlungsempfehlung an das BMUB mit der Bitte, die Kommission an deren Umsetzung zu beteiligen.
- Die Kommission wird ihrerseits die Öffentlichkeit in Sachen Behördenstruktur beteiligen.

Beschluss Behördenstruktur – Vorschläge der Kommission

- Neustrukturierung der Betreiberaufgaben -Schaffung einer Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE)
 - dauerhaft und zu 100% in öffentlicher Hand
- Neuregelung der staatlichen Regulierungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle – Einrichtung eines Bundesamtes

Rechtsschutz / Europarecht (BRAVO)

- Überprüfung der Regelungen des StandAG hinsichtlich Vereinbarkeit mit Europarecht und Völkerrecht (insb. Rechtsschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung).
- Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung des Rechtsschutzes?
- Klärung durch zwei Rechtsgutachten
- <u>Ergebnis:</u> Insbesondere mit Blick auf die Standortentscheidung nach § 20 StandAG besteht gesetzlicher Nachbesserungsbedarf

Veränderungssperre Gorleben (BRA<u>V</u>O)

- Nach § 29 StandAG ("Bestehender Erkundungsstandort") wird der Salzstock Gorleben, wie jeder andere in Betracht kommende Standort, gemäß den nach dem StandAG festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen.

 Das vorhandene Erkundungsbergwerk ist dazu bis auf Weiteres "unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse" offen zu halten.
- Der Standort Gorleben war durch eine Veränderungssperre bis zum 16.08.2015 rechtlich gesichert. Die Frage war, ob zur weiteren Standortsicherung eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich ist, bzw. ob alternativ auch eine Anwendung des Bundesberggesetzes (insb. § 48 (2)) dies leisten kann.
- Als Kompromiss einigten sich Bundesregierung und Bundesrat auf eine Verlängerung der Verlängerungssperre bis zum 31.03.2017.
- Die Bundesregierung wurde zudem per Kommissionsbeschluss vom 20. April 2015 gebeten, unverzüglich eine neue gesetzliche Regelung zu erarbeiten, die frühzeitig alle potenziellen Endlagerstandorte gleichermaßen sichern soll.

Ohne Export/ Exportverbot (BRAVO)

- <u>Fragestellung:</u> Erweiterung des Exportverbots von radioaktiven Abfällen über den Bereich der Leistungsreaktoren hinaus auf Forschungsreaktoren?
- EURATOM-Richtlinie 2011/70, Art. 4:
- Art. 4 (4): Radioaktive Abfälle werden in dem Mitgliedstaat endgelagert, in dem sie entstanden sind, es sei denn, zum Zeitpunkt der Verbringung war ... ein Abkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und einem anderen ... in Kraft, nach dem eine Anlage zur Endlagerung in einem dieser Staaten genutzt wird.
 - Art. 2 (3): Artikel 4 Absatz 4 **gilt nicht für ...** die Verbringung abgebrannter Brennelemente aus **Forschungsreaktoren** in ein Land, in dem Brennelemente für Forschungsreaktoren bereitgestellt oder hergestellt werden...

• StandAG, § 1

(1) Ziel ... ist, ... für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort ... in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit ... gewährleistet. Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen ... eine Verbringung radioaktiver Abfälle ... zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.

Kostenregelung - §§ 21-28 StandAG

• § 21 Umlage

- (1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legen ihre umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 22 bis 28 anteilig auf die Umlagepflichtigen um.
- (2) Umlagefähige Kosten ... sind insbesondere die Ausgaben für:

 (Öffentlichkeitsbeteiligung / Erkundung / Sicherheitsuntersuchungen / Forschung und Entwicklung / Umsetzung des Standortauswahlverfahrens / Offenhaltung von Gorleben ...)
- § 22 Umlagepflichtige und Umlagebetrag
- (1) Umlagepflichtig ist derjenige, dem eine Genehmigung ... erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager ... abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist.
- Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung ist umstritten.

Weitere zentrale Themenschwerpunkte der Kommission

- Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung, Transparenz (AG 1)
- (fachliche) Entscheidungskriterien, Kriterien zur Fehlerkorrektur (AG 3)
- Finanzielle Aspekte
 - Finanzielle Mittel (Rückstellungen) für den Rückbau von KKW und Kosten des Standortauswahlverfahrens sowie für die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers

Abschließende, übergreifende Zielsetzung:

• Abschlussbericht der Kommission muss bis zum 30.06.2016 vorliegen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit